

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Plangenehmigungsgesuch Energie
Publikationsdatum: KABVS 20.05.2026
Öffentlich einsehbar bis: 20.05.2027
Meldungsnummer: BA-VS20-0000000309

Publizierende Stelle

Canton du Valais - Service de l'énergie et des forces hydrauliques, Kanton Wallis - Dienststelle für Energie und Wasserkraft, Avenue de la Gare 20, 1950 Sion

Plangenehmigungsgesuch für Starkstromanlagen – Transformatorstation Täschbach, Täsch

Projekttitel

Transformatorstation Täschbach

Gesuchstellende Partei

EVWR Energiedienste Visp - Westlich Raron AG
CHE-112.125.784
c/o enalpin AG
Bahnhofplatz 1b
3930 Visp

Inhalt der Bekanntmachung

S-0122416.3

Transformatorstation Täschbach
- Sanierung der Transformatorstation
Koordinaten: 2626498/ 1101802

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die EVWR Energiedienste Visp - Westlich Raron AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp, im Namen der Gemeinde Täsch, Dorfstrasse 5, 3929 Täsch, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Standort

Täsch

Verantwortliche Organisationseinheit

Departement für Finanzen und Energie

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die Gesuchsunterlagen werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und können während der Auflagedauer bei der betroffenen Gemeinde eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, sie nach vorgängiger Terminvereinbarung beim zuständigen

Departement für Energie, Dienststelle für Energie und Wasserkraft (Tel. 027/606.31.00, Av. de la Gare 20, Sitten), einzusehen oder elektronisch herunterzuladen:

<https://esti-consultation.ch/pub/7212/a98d06e640>

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021)

Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen**

Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,

Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch

eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den

elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten

elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die

elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist,

sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

Planvorlagen

Luppenstrasse 1

8320 Fehraltorf

Frist

20.05.2026 – 18.06.2026